

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 14. Juni 2017

43. Jahrgang

	INHALT	Seite
25.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2017 vom 07.06.2017	52
26.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	55
27.)	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 13.04.2017 (1.Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung))	60

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

25.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2017 vom 07.06.2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	28.427.652,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.603.830,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.548.990,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.117.030,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.362.556,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.776.930,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
1.231.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.268.930,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.176.178,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.

2. Gewerbesteuer 460 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Schermbeck eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2023 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 26.05.2017 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 genehmigt.

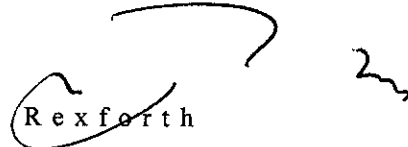
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 07. Juni 2017

Der Bürgermeister



R e x f o r t h

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 14.06.2017,
S. 52



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

26.)

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 431.555,14 € der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig bei 5 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2015 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2017 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 27.04.2017 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis einschließlich 27. Juni 2017 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223), öffentlich aus.
- IV. Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW- unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Auf der Grundlage der vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schermbeck. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schermbeck, den 25.10.2016

gez. Roth
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

V. Bilanz zum 31.12.2015

Gemeinde Schermbeck
Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVSEITE

	31.12.2015		31.12.2014	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			255.171,11	294.386,92
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	5.138.859,70			5.127.046,88
1.2.1.2 Ackerland	2.156.021,11			2.156.890,51
1.2.1.3 Waid, Forsten	288.259,00			288.259,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.622.507,98			1.622.507,98
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.205.647,79		9.194.704,37
1.2.2.1 Schulen	15.141.875,59			15.575.188,90
1.2.2.2 Wohnbauten	1.193.657,08			893.805,25
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.358.569,38			10.606.689,99
1.2.3 Infrastrukturvermögen		26.694.102,05		27.075.684,14
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.191.741,09			14.191.741,09
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.022.574,12			975.304,16
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.706.140,63			19.231.528,27
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	15.728.144,20			17.180.888,10
		49.648.600,04		51.579.461,62
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00		2,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		702.964,45		733.521,15
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		401.828,73		392.216,11
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		701.046,02		481.478,54
			87.354.191,08	89.457.067,93
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		329.646,59		329.646,59
1.3.2 Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		81.583,04		77.814,49
1.3.4 Ausleihungen		5.441,32		5.441,32
			416.670,95	412.902,40
2. Umlaufvermögen			88.026.033,14	90.164.357,25
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8.270,00		8.270,00
2.1.2 Waren		0,00		0,00
			8.270,00	8.270,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	116.964,39			60.358,78
2.2.1.2 Beiträge	27.353,85			15.991,35
2.2.1.3 Steuern	290.969,51			333.642,89
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	10.189,70			31.958,38
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	41.330,87			39.093,60
		486.808,32		481.045,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	45.125,32			57.182,83
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.470,48			18.742,14
2.2.2.3 gegen Sonstige	23.577,40			8.387,06
		71.173,20		84.312,03
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		133.398,11		92.722,11
			691.379,83	658.079,14
2.3 Liquide Mittel			1.869.983,78	334.824,80
			2.588.633,41	1.001.173,94
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			201.048,95	131.788,10
			90.816.715,50	91.297.319,29

PASSIVSEITE

	31.12.2015		31.12.2014	
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		32.414.409,59		35.168.835,10
1.2 Jahresüberschuss (i.Vj. -fehlbetrag)		431.555,14	-	2.754.822,64
2. Sonderposten			32.845.964,73	32.414.012,46
2.1 für Zuwendungen		15.935.275,17		16.272.151,15
2.2 für Beiträge		12.388.868,77		13.151.778,46
2.3 für den Gebührenaussgleich		247.483,20		128.665,77
2.4 Sonstige		277.663,12		284.704,19
			28.849.290,26	29.837.299,57
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		10.535.511,00		10.355.541,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen		35.430,00		0,00
3.3 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW		1.389.217,62		1.898.067,70
			11.960.158,62	12.253.608,70
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		12.576.373,58		13.307.202,03
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		334.517,75		358.637,60
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		602.222,91		438.270,16
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-	4.286,84		1.734,43
4.6 Erhaltene Anzahlungen		3.525.282,26		2.567.779,25
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		119.459,04		111.041,90
			17.153.568,70	16.784.665,37
5. Passive Rechnungsabgrenzung			7.733,19	7.733,19
			90.816.715,50	91.297.319,29

VI. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) werden die Bilanz zum 31.12.2015, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

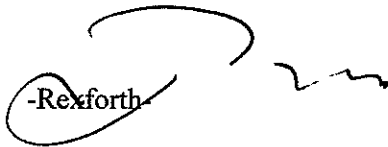
VII. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Schermbeck zum 31.12.2015

Gemäß § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 GO NRW beizufügen und gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu geben.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 den Beteiligungsbericht zur Kenntnisnahme erhalten. Mit dieser Bekanntmachung wird er den Einwohnern der Gemeinde Schermbeck zur Kenntnis gebracht.

Der Beteiligungsbericht 2015 liegt während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zimmer 220, zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird auch auf der Internetseite www.schermbeck.de veröffentlicht.

Schermbeck, 07.06.2017
Der Bürgermeister



-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 14.06.2017,
S. 55



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

27.)

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 13.04.2017

Die 1. Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck ist im Amtsblatt Nr. 4 vom 13.04.2017 auf Seite 37/38 fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung wird hiermit nachgeholt.

1. Satzung

vom 10.04.2017

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung) wird wie folgt geändert:

Kostentarif

<u>Fahrzeug</u>	<u>Standort</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Kommandowagen (KdoW)	Leiter der Feuerwehr	42,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Schermbeck	123,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Schermbeck	147,00 €
Drehleiter (DLK 18/12)	Schermbeck	212,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS) - Bund	Schermbeck	83,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG 1)	Altschermbeck	132,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	Altschermbeck	45,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Altschermbeck	206,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	Altschermbeck	238,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Gahlen	52,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	Gahlen	163,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Gahlen	115,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	Gahlen	134,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif vom 20.04.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der 1. Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung) stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 06.04.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 10.04.2017


Rexforth
(Bürgermeister)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 14.06.2017,
S. 60